

**Richtlinie
für eine einmalige individuelle Leistungs- und Gefahrenprämie
zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten**

Vorbemerkung

Die Förderung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten ist für die langfristige Sicherstellung des Feuerschutzes von elementarer Bedeutung. Mit der Unterstützung der Bildung von Rückstellungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen beabsichtigt die Stadt Dorsten, die besondere Einsatzfähigkeit der Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr wertzuschätzen.

Die Einrichtung und Unterstützung der Bildung von Rückstellungen durch die Stadt Dorsten ist eine freiwillige Leistung. Zusicherungen zu Mindestlaufzeiten werden nicht gegeben.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Dorsten gewährt für jedes ehrenamtliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nach Bestehen der Probezeit¹ endgültig in die Einsatz- oder Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten aufgenommen worden ist, eine Prämie. Die Höhe der Prämie und deren Auszahlung richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

1. Die Prämie wird durch die Bildung von jährlichen Rückstellungen finanziert. Maßgebend für die Höhe sind die Verhältnisse vom 01.12. eines Jahres bis zum 30.11. des Folgejahres. Die Bildung von Rückstellungen für das einzelne Mitglied endet mit dem Ausscheiden aus der Einsatz und Unterstützungsabteilung.

Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden unabhängig von Leistungen anderer Stellen zusätzliche gewährt.

**§ 2
Anspruchsberechtigte**

Leistungsberechtigt sind nur die in § 1 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dorsten. Personen, die gleichzeitig in einem Dienstverhältnis bei der Stadt Dorsten als hauptamtliche Kräfte stehen, erhalten nur eine Prämie aus dieser Richtlinie für Leistungen, die sie im ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten leisten.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

Die Rückstellungen werden in einen Sockelbetrag in Höhe von 20 % und in einen Leistungsbetrag in Höhe von 80 % der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel unterteilt und wie folgt gebildet:

1. Der Sockelbetrag für jedes einzelne Mitglied wird ermittelt, indem der Gesamt-Sockelbetrag durch die Anzahl der in § 1 genannten ehrenamtlichen Mitglieder dividiert wird. Maßgeblich ist die Zahl am 30.11. des Jahres. Der Sockelbetrag vermindert sich um den jährlichen Beitrag zur Sterbekasse.

¹⁾ Die Probezeit ergibt sich aus den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verordnungen

2. Der Leistungsbetrag gliedert sich folgendermaßen:

- 20 % der bereitgestellten Haushaltsmittel werden durch die Anzahl der in § 1 genannten Mitglieder dividiert, der daraus resultierende Betrag wird jeweils für diejenigen ehrenamtlichen Mitglieder zurückgestellt, die im maßgeblichen Zeitraum aktiv an mindestens 9 Übungsabenden teilgenommen haben. Der Restbetrag, der daraus resultiert, dass nicht alle in § 1 genannten ehrenamtlichen Mitglieder an mind. 9 Übungsabenden teilnehmen, erhöht den bereitgestellten Betrag für die Teilnahme an Einsätzen.

Unabhängig von der Übungsbeteiligung wird im Jahr des Übergangs in die Ehrenabteilung der Leistungsbetrag für die aktive Teilnahme an Übungsabenden zurückgestellt.

- 20 % der bereitgestellten Haushaltsmittel werden durch die Anzahl der in § 1 genannten Mitglieder dividiert, der daraus resultierende Betrag wird jeweils für diejenigen ehrenamtlichen Mitglieder, die zum 30.11. eines Jahres gemäß G 26 atemschutzgerätetauglich sind, gem. Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) im maßgeblichen Zeitraum eine Belastungsübung absolviert haben und im maßgeblichen Zeitraum eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchgeführt haben, zurückgestellt. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz gewesen sind. Der Restbetrag, der daraus resultiert, dass nicht alle in § 1 genannten ehrenamtlichen Mitglieder die Voraussetzungen für Atemschutzgeräteträger (AGT) erfüllen, erhöht den bereitgestellten Betrag für die Teilnahme an Einsätzen
- 10 % der bereitgestellten Haushaltsmittel werden durch die Anzahl der in § 1 genannten Mitglieder dividiert, der daraus resultierende Betrag wird jeweils für diejenigen ehrenamtlichen Mitglieder die einen voll erreichten Ausbildungsstand zum 30.11. eines Jahres haben, zurück gestellt, wobei sich die vollen 10 % wie folgt unterteilen:
 - erfolgreicher Besuch des Lehrgangs „Truppmann/-frau 1.1 & 1.2“ = 2 %
 - erfolgreicher Besuch des Lehrgangs „Truppmann/-frau 2.1 & 2.2“ = 1 %
 - erfolgreicher Besuch des Lehrgangs „Truppführer/in“ = 1 %
 - erfolgreicher Besuch des Lehrgangs „TH-Straße“ = 1 %
 - erfolgreicher Besuch des Lehrgangs „Maschinist“ = 1 %
 - erfolgreicher Besuch des Lehrgangs „TH-Wald“ = 1 %
 - erfolgreicher Besuch des Lehrgangs „ABC“ = 1 %
 - erfolgreicher Besuch des Lehrgangs „Absturzsicherung“ = 1 %
 - Besitz eines Führerscheins der Klasse C = 1 %

Sollte ein in § 1 genanntes Mitglied nicht den vollen Ausbildungsstand erreicht haben, verringert sich der zurückzustellende Betrag nach der o. g. Verteilung. Der sich daraus resultierende Restbetrag erhöht den bereitgestellten Betrag für die Teilnahme an Einsätzen

- 5 % der bereitgestellten Haushaltsmittel werden durch die Anzahl der in § 1 genannten Mitglieder dividiert, der daraus resultierende Betrag wird jeweils für diejenigen ehrenamtlichen Mitglieder, die dem ABC-Zug angehören und an mindestens 8 Übungsabenden im maßgeblichen Zeitraum aktiv teilgenommen haben zurück gestellt. Der Restbetrag, der daraus resultiert, dass nicht alle in §1 genannten Mitglieder dem ABC-Zug angehören und nicht an mind. 8 Übungsabenden teilgenommen haben, erhöht den bereitgestellten Betrag für die Teilnahme an Einsätzen
- 25 % der bereitgestellten Haushaltsmittel und nicht verbrauchte Beträge vorangegangener Leistungsvoraussetzungen stellt die Stadt Dorsten für die Teilnahme bei Einsätzen zurück

§ 4 Teilnahme an Einsätzen

Die Rückstellungen für die Teilnahme an Einsätzen werden wie folgt ermittelt:

1. Für jedes ehrenamtliche Mitglied wird ein Bonuskonto geführt, auf dem für jede Teilnahme an einem Einsatz unabhängig von der Einsatzdauer und der Art des Einsatzes 1 Punkt gutgeschrieben wird.

Unter dem Begriff „Einsatz“ fallen sämtliche Alarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Dorsten inklusive Fehlalarme und Sicherstellung des Grundschutzes an der Hauptfeuer- und Rettungswache. Flächenlagen werden als ein Einsatz gewertet.

Am Einsatz teilgenommen hat jedes Mitglied, das vor Einsatzende am Gerätehaus eingetroffen ist.

2. Maßgeblich für den Erhalt eines Punktes sind die Regelungen zu den Teilnahmenachweisen in § 6.
3. Der für Einsätze zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Gesamtpunktzahl aller ehrenamtlichen Mitglieder dividiert und mit der Anzahl der Punkte auf dem persönlichen Bonuskonto multipliziert.

§ 5 Leistungsfall und Leistungsausschlüsse

1. Die Kapitalabfindung wird im Jahr nach Eintritt des ehrenamtlichen Mitgliedes in die Ehrenabteilung gezahlt. Bei der Zahlung ist der Zahlungsempfänger darauf hinzuweisen, dass die Leistungen nach den individuellen Verhältnissen evtl. der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen, er die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ggf. notwendigen Angaben trägt und die Stadt Dorsten keine Beratung oder Empfehlung hierzu erteilt.
2. Eine Ergänzung der Rückstellungen durch individuelle Einzahlungen des einzelnen Mitgliedes ist nicht zulässig.
3. Eine Prämie wird ungeachtet von bisher aufgebauten Rückstellungen nicht gezahlt:
 - a) wenn das ehrenamtliche Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Erreichen der Altersgrenze gem. VOFF NRW (Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen) durch das Mitglied
 - b) wenn das ehrenamtliche Mitglied nach der VOFF endgültig aus der Feuerwehr Dorsten ausgeschlossen wurde

Die für solche Mitglieder aufgelaufenen Rückstellungen erhöht die für die Rückstellungen bereitgestellten Haushaltsmittel des laufenden Jahres und werden nach den Kriterien des § 3 zusätzlich verteilt.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten durch Wohnsitzwechsel (Hauptwohnsitz), besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen, sofern für das Mitglied zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels (Hauptwohnsitz) eine

Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Dorsten von mindestens vollen 15 Jahren bestanden hat.

- a) Für die zum Zeitpunkt der Einführung der Rückstellungen Berechtigten, die bereits Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dorsten im Sinnes des § 1 dieser Richtlinie sind, aber nicht die 15-Jahresfrist aufgrund ihres Lebensalters erreichen können, erwirken Ansprüche für die Dauer vom Zeitpunkt der Einführung der Rückstellungen bis zum Renteneintrittsalter.
5. Bei ärztlich bescheinigter Feuerwehrdienstunfähigkeit werden alle bis zu diesem Zeitpunkt zurück gestellten Beträge bis zum Erreichen der jeweils gültigen Altersgrenze (VOFF NRW; Ausscheiden aus der Einsatzabteilung und ggfls. Eintritt in die Ehrenabteilung) „ruhend“ beitragsfrei gestellt. Die Rückstellungspflicht der Stadt Dorsten endet mit dem Zeitpunkt der ärztlich bescheinigten Feuerwehrdienstunfähigkeit.

Die Stadt Dorsten ist berechtigt, eine zusätzliche Untersuchung von einem Facharzt für Arbeitsmedizin ihrer Wahl durchführen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Dorsten.

Unabhängig von der Übungsbeteiligung wird im Jahr der Feststellung der Feuerwehrdienstunfähigkeit der Leistungsbetrag für die aktive Teilnahme an Übungsabenden zurück gestellt.

6. Verstirbt ein ehrenamtliches Mitglied nach § 1, geht der Anspruch auf die Prämie auf die Erben über.

Die Rückstellungspflicht der Stadt Dorsten endet mit dem Tod des Feuerwehrangehörigen.

7. Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten erhalten während ihrer hauptamtlichen Tätigkeit keine Förderung im Sinne dieser Richtlinie.

§ 6

Teilnahmenachweise

1. Leistungsabhängige Rückstellungen werden nur gebildet für auf Teilnahmenachweisen dokumentierten Leistungen, die das leistungsberechtigte ehrenamtliche Mitglied eigenhändig unterschrieben hat.
2. Die Teilnahmenachweise werden von den Löschzugführern und deren Vertreter verwaltet, gesammelt und sind jährlich (Zeitraum 01.12. bis 30.11.) bis zum 31.12. unaufgefordert an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Dorsten weiterzuleiten.

Nachreichungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, werden bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt.

3. Nach Beendigung des Abrechnungsjahres veranlasst der Leiter der Feuerwehr die verwaltungsinterne Verarbeitung, die zur Rückstellung der einzelnen Beträge in der Stadtkasse führen.
4. Über den jährlich zurück gestellten Betrag erhält jedes Mitglied einen Nachweis.
5. Sofern sich Berechnungen als fehlerhaft erweisen, werden sie im Folgejahr korrigiert und verändern das Volumen des Folgejahres.

§ 7
Haushaltsmittel und Verzinsung

Die Stadt Dorsten stellt in den Jahren 2020 und 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 25.000,00 € in den Haushalt der Stadt Dorsten ein.

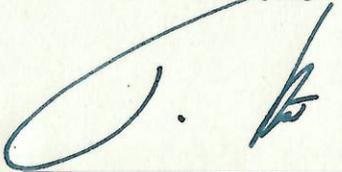
Im Haushaltsjahr 2022 stellt die Stadt Dorsten 50.000,00 € Haushaltsmittel in den Haushalt der Stadt Dorsten ein.

Ab dem Jahr 2023 wird dieser Betrag jedes Jahr um 1,5 % ansteigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dorsten, den 09.01.2020



Bürgermeister
Tobias Stockhoff